**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 10

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



mungen vorkommen, setzt man Fixpunkte und fertigt einen Plan an.

Alls fünftliche Marchen werden anerkannt: Marchsteine oder Lagersteine, oder Felsen bezeichnet. In wertlosem Terrain oder als lose Kulturgrenze können auch Dämme, Mauern mit Anfangs- und Endmarchen als Grenzmarchen dienen. Marchpfählte (Eichen- oder Lärchenholz) sollen mur Anwendung sinden mo Steine sehlen

holz) sollen nur Anwendung finden, wo Steine sehlen. Bei Bestimmung der Marchpunkte gilt als Regel, an jedem Winkel von zwei sich treffenden Linien einen Bunkt zu setzen. Die Entfernung zweier Marchen soll nicht über 150 Meter, auf wertlosem Terrain nicht über 1200 Meter betragen, ift die Entfernung größer, so setzt man Läufer (Zwischensteine). Kurze Entfernungen sind zu vermeiden. Bon einem Marchstein zum andern soll man in Instrumentshöhe sehen können. Als eigentslicher Grenzpunkt gilt beim Marchstein, das Zentrum desselben, bei Lagersteinen die Mitte des Kreuzes. Zwischen dwei Marchen gilt die gerade Linie als Grenze, wenn nichts anderes speziell geschrieben steht. Kommt auf dem Marchpunkt ein Felsen oder ein großer Lagerstein vor, o kann man das Grenzzeichen in diese einhauen. Da= gegen ist es unzulässig, solches an eine Tanne 2c. anzubringen oder die Eigentumsgrenzen durch Holzpfähle zu bezeichnen. Sofern nicht Plane mit amtlicher Genehmigung aufgenommen sind, ist über die Grenzen ein genauer Beschrieb anzusertigen und denselben durch die Anstößer resp. Behörden kontrollieren und unterzeichnen zu lassen.

Die Eigentumsgrenzen sollten wenigstens alle Jahre einmal begangen, werden. Fehlt ein Marchstein oder erweist er sich als beschädigt, so wird man ihn unter Beiziehung des Anstößers wieder herstellen. In den meisten Kantonen ist es gesetsliche Borschrift, daß wo Bald an Wald grenzt, die Marchlinie auf jede Seite 1 m offen bleiben soll. Es gibt auch Kantone, wo meines Wissens die Vorschrift besteht die Marchlinie auf jede Seite 2 m offen zu halten. Es hat dies vieles für sich, erstens geht durch diese Schneise dem Holzwuchs fein Kaum verloren. Der Boden wird vom Walde wohl ausgemutzt, links und rechts erwachsen am Kande stärkere Stämme und bildet sich beidseitig eine Art Waldrand, was unbedingt auch seinen Vorteil hat. Durch das überwachsen der Marchlinie sind schon vielfach Streitigkeiten entstanden.

Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind durchweg gut vermarcht und bestehen meistens richtige Pläne. Dagegen lassen die Marchen von Privatwaldbesitzern vielsach sehr zu wünschen übrig. Es bestehen manchmal sehr traurige Marchverhältnisse. Wo die Kastastervermessung schon vorüber ist, sind die Marchvershältnisse schon geregelt, wo sie noch nicht ist, wird sie Ordnung hierin schaffen.

## Uerbandswesen.

Die Generalversammlung des Schweizerischen Azetylenvereins wird am 22. und 23. Juni in Bern abgehalten.

Mittelstandsbewegung. Der Internationale Verband zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes, dessen Bureau bis zum Kriegsaussbruche in Brüssel war, hat zusolge der Initiative der schweizerischen Mitglieder seine Tätigkeit zunächst in reduziertem Umsange wieder aufgenommen.

Ein Komitee, bestehend aus den auch in Gewerbetreisen allgemein bekannten HH. Arebs, Leon Genoud, A. Kurer, Dr. Lüdi, E. Olivier und Dr. Hättenschwiler, hat versucht, die Mitgliederbeiträge aus den verschiedenen Ländern einzuziehen, und der Erfolg war besser als erwartet werden konnte.

Dieser Tage kam nun das erste Het des wieder erscheinenden "Bulletins" heraus mit wertwollen, zusammensassenden Arbeiten über spezielle Mittelstandsfragen der Schweiz (Genossenschaftswesen, Submissionsfragen, Borgunwesen, landwirtschaftliche Fragen, Berufsfragen und Lehrstellenvermittlung).

## Husstellungswesen.

Erstellung eines ständigen Mustermesse-Gebäudes in Basel. Der Regierungsrat hat dem Bericht des Organisationskomitees der Schweiz. Mustermesse betreffend Projektionsstudien für die Erstellung eines ständigen Mustermesse Gebäudes auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes zugestimmt.

# Verschiedenes.

Zum Mitglied des Bautollegiums der Stadt Zürich an Stelle des verstorbenen Ingenieurs Dr. Rob. Moser wurde vom Stadtrat Prof. Hugo Studer in Zürich 7 gewählt.

Gebäude: Schägungen und Brand: Affekuranz im Kanton Zürich. Der Kantonsrat hat folgende allgemein intereffierende, furze Vorlage über das Verfahren bei Gebäudeschäungen, die Vergütung der Brandschäden und die Festsetung der Brandsasseteuer angenommen:

§ 1. Die Einschätzungen der Gebäude sind zu den zurzeit der Einschätzung am Orte bestehenden Baustosten vorzunehmen. Hiervon sind wertvermindernde Faktoren (niederer Verkehrswert, Altersabnützung, schlechter baulicher Zustand des Gebäudes und dergleichen) in Abstechnung zu hringen

rechnung zu bringen. § 2. Alle Einschätzungen sind sowohl im Schätzungs protofoll als auch im Grundbuch als Kriegsschätzung zu bezeichnen und in normalen Zeiten mit dem dannzumaligen Wert in übereinstimmung zu bringen.

§ 3. Die (gesamten) Schätzungs-Kommissionen der Brandversicherungs-Anstalt haben in allen Fällen, auch dann, wenn bereits eine Neueinschätzung stattgesunden